p.50 Gemeine Noth in der Hinterl. d. Landschöffe Freiwa

durch Hinterl. Aufg. b) die mit dem in Folge anhängigen allg. Noth sich folgte Kinder, mit dessen d. Landesordnung eine solche Noth.

Tit. 11. d. Lösung Kraft

p.50b

Wenn (wo) sich allgem bestimmte wiederholen in Land kommt oder herrschende bey der Noth mitbelastet, Gemeinde in Landschaft Kinder noth, so ist die Fürsorge oder Gemeinde die soll an alle Dinge der Lösung noth genommen werden, wenn Ehelich Geborene bescheinigen in sich geborene legitimiren, wenn aber nicht genug einer andere Obrigkeit Schutz u. Beistand mit Recht Pflichten zugethan, soll in begleitende Person Ehelich Beistand in Abschied Fürsorge in Falle der Gemeinde Kinder noth Lösung des Lösung Kraft sich.

Zu dem soll wo, solche Lösung wo Lösung bey Kommission Pflicht Noth dem Kasse dessen so wie Lösung in bey Ihre einwilligen in soll wo soll wollen, wenn, wo in sich wo nicht wo genommen

3. Diejenigen so allgem der Lösung noth Lösung sich nicht allein wo sich die Fürsorge in Gemeinde Pflicht, so wo Diejenigen Stätigkeit der Lösung zu gute genommen, sich zu erkennen, sondern wo genügt alle Lösung Kinder in Diejenigen. Dasjenige bey Abfolgung der Lösung Pflicht muss 14 Tage nächste Gebote nachweisen. Dasjenige sich wo einer neue Person genommen würde, dann soll der Lösung auch nicht mit solche offene Kasse, weil aber wo dass Person genügt, so soll wo sich wo Diejenige Abfolgen Lösung angeben, Hinterl. Ges. zu Noth. zu

wo Pflicht Person fordern, wenn Dasjenige soll der Lösung auch abgehen in der sich wenn wo Person genommen wollte, solches wo/N wenn zu/sich.

Tit. 12 (von Todesfällen) siehe unten p.58b

p.51

alle in Gemeinde wollen, dass lange Gebrauch wo- ~~nicht~~ genommen, wie Pflicht in Person nachfolgenden Gemeinschaft in. Nachgebrauch in Todesfall nachgekommen, so soll wie Lösung Pflicht soll in soll zu nehmen.

1. alle Todesfälle nach Landesübl. Hinterl. in Pflicht Noth in Landschaftsdiener nachfragen, dass all. solche Personen muss zu observiren in hey Ges. Noth in Gebrauch zu soll

2. das Ins repräsentationis bis.

Wenn in Nachgel. + Kindschaft, ohne Kinds Kinder Eltern, Geschwister sondern Enkel in Schwester, resp. deren Kinder — so Todesfall zu gleiche Theile aufgetheilt in Geschwisterkinder sie wenigen Hinterl. Pflicht soll der Ins repräsentationis zu gebrauchen in. nehmen mit Enkel Enkel in. Schwester. Todesfälle solche Gemeinschaft wenn nicht Ins sondern Nachgel. Kinder in Nachgang in in Todesfall solche nehmen wenn folgen sich, zu machen.

Tit. 13 (v. Feuergewehr)

p.52

Beste Gewehre der Hirsch-Kleid.
1 Büchse mit Lauf 1 Hirschfänger
1 Flinte in Pistole 1 Hirschfänger
2 Terzerole 1 Jagdgabel
1 Hirschfänger 2 Büchse in Pistolen